Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 15-16

Rubrik: Neues über die Ein- und Ausfuhr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mitnehme. Sie äußerte, daß es anfänglich große Schwierigkeiten zu überwinden gab, um vom zuständigen französischen Ministerium die Erlaubnis zum Besuch der Stadt Zürich zu erhalten, die als zu nahe der deutschen Grenze liegend aus der Ferne etwas mißtrauisch betrachtet worden sei. Die überaus herzliche und sympathische Aufnahme, die man ihnen die ganze Zeit über stetsfort erwies, lasse es ihr doppelt wertvoll erscheinen, daß man standhaft auf Zürich beharrte, der Stadt, von der sie und die ganze Gesellschaft die besten Eindrücke und Erinnerungen mitnehme. Der geschäftliche Erfolg der Veranstaltung ist über Erwarten gut ausgefallen, indem sehr viele Modelle bei den zürcherischen Modehäusern und den aus andern Schweizerstädten hergereisten Geschäftsinhabern abgesetzt worden sind. Besonders betonte Mme. Paquin aber den Wert dieses Besuches für die zürcherische und sonstige, schweizerische höhere Damenkleiderkunst. Indem die «Haute Couture» von Paris mit den bis anhin geheim gehaltenen Neuschöpfungen in erster Linie nach Zürich kommt — und nur nach Zürich — so können unsere Ateliers durch geschickte Verwertung des erwiesenen Vorzuges — nach Paris an erster Stelle zu stehen — auf dem Gebiet der Modeindustrie recht bald eine hervorragende Rolle spielen. Soweit die bedeutungsvollen Aeußerungen von Mme. Paquin, der Präsidentin des Pariser Syndikates der «Haute Couture».

Die Mode ist international und Paris ist und wird die tonangebende Modezentrale der Welt bleiben. Wenn es nicht schon der Fall gewesen wäre, so hätte es dieser Besuch bewirkt, daß unser Land für die Pariser Mode neu gewonnen worden wäre. Die diskrete Art des Auftretens der «Haute Couture», die jede politische Anspielung vermeidend, in der Vorführung ihrer oft so überraschenden wie entzückenden Neuschöpfungen nichts anders bezweckte, als uns zu gefallen (l'art de plaire), sie hat dem französischen Charakter durch diese Veranstaltung hier jedenfalls viele neue Freunde gewonnen. Unsere ersten Zürcher Modehäuser haben sich über den Verlauf der Veranstaltung als sehr befriedigt ausgesprochen, was wohl der beste Beweis für die einwandfreie Durchführung dieser ersten Pariser Modenschau ist.

Mit richtigem Takt wollte Mme. Paquin vermeiden, daß in einem Modebericht nähere Details über einzelne Modelle gegeben werden. Die Priorität sollen die Käufer der Modelle für sich haben und sind nun die Ergebnisse einer regen Tätigkeit zu gewärtigen, die sich in unserer Textil- und Modeindustrie aus der von Paris aus erfolgten Inspiration ergeben.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhrverbote.

(Bundesratsbeschluß vom 30. August 1918.)

Der schweiz. Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914 betr. Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschließt:

Art. 1. Die Ausfuhr sämtlicher Waren ist verboten.

Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Landesinteressen und unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen allgemeine oder besondere Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

Diese Befugnis kann von ihm an Organe des Departements übertragen werden.

Art. 3. Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluß werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12 April 1918 betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot geahndet.

Art. 4. Durch den vorliegenden Bundesratsbeschluß werden die Bundesratsbeschlüsse betreffend Ausfuhrverbote vom 30. Juni, 25. Juli, 27. September, 10. und 15. Dezember 1917 und vom 11. Januar 1918 aufgehoben.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am 5. September 1918 in Kraft.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit dessen Vollziehung beauftragt.

Diesem Ausfuhrverbot wird folgender Kommentar beigefügt:

Durch die Ausdehnung des Ausfuhrverbotes auf alle Waren werden eine Anzahl Artikel neu erfaßt, auf welche sich die Ueberwachung durch die neu errichtete Schweiz. Treuhandstelle (S. T. S.) erstreckt. Da im übrigen nur noch wenige Artikel von geringer Bedeutung ausfuhrfrei geblieben wären, ist ein gänzliches Verbot aller Artikel erlassen worden, um eine umfangreiche besondere Aufzählung aller Artikel zu vermeiden. Für die wenigen Artikel, auf welche sonst das Verbot nicht ausgedehnt worden wäre, ist vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Erteilung genereller Ausfuhrbewilligungen in Aussicht gestellt worden.

Ausfuhr nach England.

Die zwischen der schweizerischen und der englischen Regierung geführten Unterhandlungen, um eine Verlängerung des englischen Einfuhr-Kontingentes für Seidenwaren und Stickereien zu erwirken, haben bisher nur zu der schon in der letzten Nummer der »Mitteilungen« gemeldeten vorläufigen Verlängerung um drei Wochen, d. h. bis zum 7. September geführt. Die aus je einem Vertreter der Seidenstoff-Fabrik, der Bandweberei und der Stickerei bestehende Delegation des Bundesrates ist, in Verbindung mit der schweizerischen Gesandtschaft, seit drei Wochen in London an der Arbeit, hat aber, bis zur Abfassung dieses Berichtes, noch keine bestimmte Meldungen eingesandt. Es scheint, daß es am guten Willen der englischen Regierung zu einer Verständigung zu gelangen, nicht fehlt, daß aber die von Anfang an ins Feld geführte Valuta- und Darlehensfrage der so sehr erwünschten raschen Lösung hindernd im Weg steht.

Ausfuhr nach den Nordstaaten.

Mitte April waren die von Deutschland im ersten Seidenabkommen eingeräumten Transitkontingente für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den drei skandinavischen Staaten und Holland erschöpft. Schon vorher waren die Verhandlungen für den Abschluß eines neuen Seidenabkommens mit Deutschland aufgenommen worden und hatten dank des gegenseitig zutage getretenen Verständigungswillens verhältnismäßig rasch zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Die Inkraftsetzung dieses Abkommens hat sich jedoch außerordentlich verzögert, da nachträglich die Unterzeichnung des neuen Seidenabkommens von der vorherigen Verständigung über die Stickerei abhängig gemacht wurde. So blieb die deutsche Grenze für die Sendungen nach dem Norden gesperrt und die deutsche Regierung ließ sich nur dazu bereit finden, das für die Monate Mai und Juni bewilligte sog. Uebergangskontingent zur Durchfuhr nach dem Norden zuzulassen.

Mitte August wurde endlich in bezug auf die Stickereien eine Einigung erzielt und es konnte damit das neue Textilabkommen mit Deutschland, das die Ausfuhr- und Durchfuhrverhältnisse für Seidenwaren, Wirkwaren und Stickereien regelt, in Kraft erwachsen. Das deutsche Durchfuhrverbot ist aufgehoben worden und es haben die Sendungen nach den Nordstaaten im Rahmen des Quartals-Transitkontingentes Juli/September eingesetzt.

Inzwischen haben sich auch die Verhältnisse in bezug auf die Möglichkeit der Durchfuhr von für den Norden bestimmten Waren durch Frankreich einigermaßen abgeklärt. Eine Anzahl Speditionsfirmen sind bereit, solche Sendungen zu übernehmen, allerdings unter Ablehnung von Garantien. Erforderlich ist in erster Linie die Beibringung

eines Garantiezertifikates, wie ein solches im Verkehr zwischen England und den nordischen Ländern schon seit einiger Zeit gebräuchlich ist. Dieses Schriftstück muß vom Empfänger ausgestellt und das Einfuhrgesuch vom zuständigen Comité local interallié beglaubigt und empfohlen werden. Auf dieses Zeugnis gestützt kann die Einfuhrbewilligung bei dem Blocus-Ministerium in England eingeholt werden. Es handelt sich also auch hier um einen keineswegs einfachen Weg, wie denn auch über das mit diesem Verkehr verbundene Risiko und die Transportdauer noch keine Erfahrungen vorliegen. — Die Meldung, daß die schwedische Regierung mit Frankreich in Unterhandlungen getreten sei, um den Abtransport der noch in der Schweiz liegenden und zum Teil von der schwedischen Kundschaft auch schon bezahlten Seidenstoffe zu ermöglichen, muß als günstiges Zeichen dafür gedeutet werden, daß nunmehr auch die Behörden in den Nordstaaten der Transitfrage ernstlich ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Die vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement Mitte Juli angeordnete Einstellung der Einreichung neuer provisorischer Ausfuhrgesuche für die vier Nordstaaten bleibt nach wie vor in Kraft, da die schon vor diesem Zeitpunkt eingereichten und noch hängenden Gesuche, die in den deutschen Transitkontingenten vorgesehenen Mengen bei weitem übersteigen.

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Nachdem Mitte August die äußerst mühsamen Verhandlungen mit der deutschen Regierung in bezug auf die Ausfuhr von Stickereien nach Deutschland und den Transit dieser Ware durch Deutschland nach den Nordstaaten zu einem Ergebnis geführt haben, ist auch das schon lange vorher bereinigte zweite Seidenabkommen mit Deutschland in Kraft erwachsen. Infolgedessen kann die Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland wieder aufgenommen werden, gemäß den Kontingenten, die vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement durch die Vermittlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft jeder Firma zugeteilt worden sind.

Für die Ausfuhr von Seidenstoffen vollzieht sich der Verkehr in der Weise, daß die Verkäufe von ausfuhrfähiger Ware an die deutschen Kunden dem Sekretariat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft gemeldet und von dieser Stelle an die «Ein- und Ausfuhr-Prüfungsstelle für den Textilhandel» in Berlin weitergeleitet werden, welches Amt alsdann die erforderliche Einkaufsgenehmigung beschafft. Der deutsche Kunde erhält auf diese Weise die Gewähr, daß der ihm verkauften Ware auch ein entsprechendes Kontingent zu Grunde liegt und umgekehrt bietet die Zusicherung der Zustellung einer Einkaufsgenehmigung dem schweizerischen Lieferanten die Gewißheit, daß seine Ware zur Einfuhr nach Deutschland zugelassen wird und vom deutschen Kunden bezahlt werden kann.

Die auf ähnlicher Grundlage wie das Seidenabkommen mit Deutschland aufgebaute Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn für die Einfuhr von Seidenwaren ist von der k. und k. Regierung immer noch nicht unterzeichnet worden, so daß der normale Verkehr mit der Kundschaft in der Monarchie noch nicht hat aufgenommen werden können.

Es hat diese Verzögerung auch die mißliche Folge, daß die Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn, die im Seidenabkommen mit der Monarchie gewährleistet ist, zurzeit noch nicht in Gang gesetzt werden kann. Damit ist auch der Verkehr mit der Kundschaft in der Türkei und Bulgarien unterbrochen, was angesichts der ansehnlichen Lieferungsverpflichtungen nach diesen Ländern sehr bedauerlich ist.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **Juli:**

	Juli **1917**	**1918**	**Jan.-Juli 1918**
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 111,619	—	176,893
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„ 4,118	—	9,033
Halbseidene Gewebe	„ —	—	—
Seidenbeuteltuch	„ 39,197	372,304	1,702,103
Seidene Wirkwaren	„ 28,100	—	110,518

Die Ausfuhr von seidenen Geweben nach den Vereinigten Staaten, die sich vor dem Krieg immerhin noch auf einige Millionen bezifferte, scheint gänzlich aufhören zu sollen. Der nunmehr vollständige Ausfall eines früher bedeutenden Absatzgebietes ist ein Fingerzeig mehr für die mißliche Lage, der die schweizerische Seidenindustrie entgegengeht. Mit Ausnahme von England, dessen Bezüge gegen früher außerordentlich abgenommen haben, sind die Märkte in den Ententestaaten heute mehr oder weniger verloren und ähnlich steht es mit dem Absatz in den Ländern, für deren Belieferung die Schweiz auf die Durchfuhr durch die Ententestaaten angewiesen sind. So ist die schweizerische Seidenweberei fast ausschließlich auf das Geschäft mit den Zentralmächten und den nordischen Ländern angewiesen.

Von dem traurigen Bild der Juli-Ausfuhr sticht in erfreulicher Weise die Ziffer für Beuteltuch ab, doch handelt es sich dabei in der Hauptsache um Konsignationsware.

Die Zürcher Seidenstoffweberei im Jahre 1917.

Dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft entnehmen wir folgende interessante Darstellung der Lage der Zürcher Seidenindustrie im Jahre 1917:

Vor dem Kriege und auch in den ersten drei Kriegsjahren durfte für die Beurteilung des Geschäftsganges der schweizerischen Seidenstoffweberei die Ausfuhr als maßgebend bezeichnet werden. Der inländische Verbrauch wurde auf etwa 5 bis 10 Prozent der Gesamterzeugung geschätzt, so daß an Hand der Ausfuhrmenge und des Ausfuhrwertes ein ziemlich getreues Bild der Gesamtlage gewonnen werden konnte. Würde nun auch für das Berichtsjahr auf diesen Maßstab abgestellt, so hätte die schweizerische Seidenstoffweberei in sehr unbefriedigender Weise gearbeitet und eine ganz beträchtliche Mindererzeugung zu verzeichnen, denn die von der schweizerischen Handelsstatistik ausgewiesene Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Stoffen steht um nicht weniger als 54% hinter der Ziffer des Jahres 1916 zurück. Erfreulicherweise haben sich jedoch die Verhältnisse günstiger gestaltet, als aus der Ausfuhrstatistik allein geschlossen werden könnte. Die Fabrik war im allgemeinen ordentlich beschäftigt und es mußte eigentlich nur in den Zeiten der Rohseidensperre, d. h. in den Monaten Juni bis September, zu weitgehenden Betriebseinschränkungen gegriffen werden. Eine Gefahr dieser Art hatte allerdings schon im März des Berichtsjahres gedroht, als England ein Einfuhrverbot für Seidengewebe erließ; die damals befürchtete Krisis ist jedoch nicht eingetreten und es brauchten glücklicherweise die vom Verband schweizerischer Seidenstoffabrikanten für diesen Zweck vorgesehenen besondern Maßnahmen zugunsten der Arbeiterschaft nicht in die Wirklichkeit umgesetzt zu werden.

Was die Beschaffung der Rohseiden anbetrifft, so mußte, neben dem schon im Herbst 1916 festgesetzten und gänzlich ungenügend bemessenen Grègenkontingent, im Berichtsjahr auch noch die Kontingentierung der gezwirnten Seiden in Kauf genommen werden. Dieses neue, von der Entente festgesetzte Kontingent kam zwar den Bedürfnissen der Fabrik etwas mehr entgegen als das Grègenkontingent, hat sich aber dennoch als unzureichend erwiesen, ganz abgesehen davon, daß infolge des unregelmäßigen Einganges der Rohseiden die Fabrik fortwährend mit Stockungen zu rechnen hat und dadurch jeder vernünftigen Preisgrundlage der Boden entzogen wird. Der Fabrikant, der heute mehr als je sich auf lange